

**Informationen zur Kindertagespflege für Eltern
im Landkreis Lindau (Bodensee)
Stand: 1. Januar 2020**

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch den Landkreis Lindau (Bodensee) umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeperson durch die Fachberatungen der Ortsverbände des Kinderschutzbundes sowie die Gewährung einer sogenannten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Landkreis Lindau (Bodensee) erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag.

Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Lindau (Bodensee) erfolgt auf Antrag der Eltern.

Fördervoraussetzungen

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege hat gem. § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- a) ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme
- b) ein Kind von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- c) ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule. Dieses kann ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Tagespflege gefördert werden
- d) ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung

und die Betreuungszeit durchschnittlich mindestens 10 Stunden in der Woche beträgt.

Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb der Wohnung der Eltern während eines Teils des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

Die Erlaubnis wird auf Antrag auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt.

Betreuungszeiten

Im Betreuungsvertrag werden Beginn (und gegebenenfalls Ende) sowie der Umfang des Betreuungsverhältnisses festgelegt. Der Beginn kann auf den 1. oder 15. des Monats, das Ende ist auf den letzten Tag des Monats (30./31.) festzusetzen.

Nicht in Anspruch genommene Zeiten werden nicht erstattet, können nicht gesammelt und übertragen werden. Mehrbedarf (z. B. in Ferienzeiten) kann gesondert aufgelistet werden. Mehrbedarf, der 10% der gewöhnlichen Betreuungszeit übersteigt, wird vergütet. Der Kostenbeitrag wird gegebenenfalls angepasst.

Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten sind verbindlich und werden vergütet. Änderungen und Abweichungen der Buchungszeiten sind unverzüglich der Fachberatung mitzuteilen.

Die zur Verfügung gestellten Anwesenheitslisten sind korrekt zu führen und dem Landratsamt Lindau (Bodensee), Jugend und Familie - Jugendamt zeitnah (innerhalb einer Woche nach Monatsende) vorzulegen. Fehlende Anwesenheitslisten können zur Einstellung der laufenden Zahlungen führen.

Änderungen der Betreuungszeiten sind zum 1. des Folgemonats möglich. Änderungen müssen schriftlich über die Fachberatungsstellen dem Jugendamt rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen auf Monatsende möglich.

Beschäftigungsfreie Zeiten

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstigen betreuungsfreien Tagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Aufwandsersatzes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr abgesehen, unabhängig von der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage.

Voraussehbare längere Abwesenheiten des Kindes (Kur- und Krankenhausaufenthalt, Urlaub) müssen vorab mit der Fachberatung abgesprochen werden.

Fehlzeiten der Tageskinder

Übersteigen die Fehlzeiten unverhältnismäßig die Betreuungszeiten, können Abschläge der laufenden Geldleistung vorgenommen werden.

Eingewöhnungszeiten

Eingewöhnungszeiten werden vergütet. Die Eingewöhnungszeiten sind auf der Anwesenheitsliste unter Mehrbedarf einzutragen. Die Auszahlung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden erfolgt nach Vorlage der Liste. Regelmäßige Buchungszeiten werden nach der Eingewöhnung (in der Regel 14 Tage) vergütet.

Ersatzbetreuung

Sollte die Tagespflegeperson verhindert sein, besteht ein Anspruch auf Ersatzbetreuung. Die Eltern werden über das Ersatzbetreuungsmodell informiert. Bei Ersatzbetreuung werden die tatsächlichen Betreuungsstunden vergütet. Ersatzbetreuungen werden mit zusätzlich 0,50 € pro Betreuungsstunde nach Vorlage einer Stundenaufstellung vergütet. Ausnahme: In der Großtagespflege besteht kein Anspruch auf die zusätzliche Vergütung.

Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge sind in der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) geregelt. Die Kostenbeiträge müssen bis zum Ende des Betreuungsvertrages bzw. bis zur Kündigung durchgezahlt werden. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die wirtschaftliche Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Allgemeine Betreuungsgrundsätze

1. Für das Wohl des Kindes ist eine angemessene Eingewöhnungsphase unbedingt erforderlich.
2. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes muss unverzüglich der Fachberatungsstelle mitgeteilt werden. Wird länger (mehr als vier Wochen) von der vereinbarten Betreuungszeit abgewichen, muss der Betreuungsvertrag angepasst werden.
3. Bei der Anmeldung zur Kindertagespflege müssen die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung bei der Fachberatung vorlegen (§ 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes).
4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. In den gem. § 6 Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegeperson erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
5. Die Tagespflegepersonen arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Erziehungsberechtigten zusammen.
6. Eltern wie auch Tagespflegepersonen erfahren im Verlauf ihrer Zusammenarbeit erfahrungsgemäß viele privaten Dinge über die jeweils andere Familie. Die Parteien vereinbaren im Betreuungsvertrag (13. Schweigepflicht) eine gegenseitige Schweigepflicht, die auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses weiter gilt.

Aufsichtspflicht, Haftung und Unfallversicherungspflicht

1. Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.
2. Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.
3. Für Tagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Eine Tagespflegeperson, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreut, gilt als selbständig und hat sich deshalb innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224, 22052 Hamburg, Tel. 040/20207-1499 anzumelden (Antrag von Fachberatung). Bei Beendigung der Tätigkeit muss sie sich selbständig dort wieder abmelden.
4. Für Tagespflegekinder, die von einer Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis betreut werden, besteht zudem ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung über die Kommunale Unfallversicherung Bayern